

Die Stellung der Archive in unserer Gesellschaft

Autor(en): **Graf, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **47 (1997)**

Heft 3: **Archivistik in der Schweiz = L'archivistique en Suisse**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stellung der Archive in unserer Gesellschaft¹

Christoph Graf

Résumé

L'émergence d'une société d'information moderne et pluraliste a contraint les archives à redéfinir radicalement leur image, leur rôle et leurs méthodes de travail. La complexité et l'informatisation croissantes de nos sociétés imposent une conception nouvelle des archives comme des centres d'information et de prestations ouverts et modernes. Parallèlement aux transformations sociales et techniques, les archives, traditionnelles gardiennes des fondements du droit et de la chose publique ainsi que de la mémoire nationale, sont devenues des centres de savoir-faire pour la gestion de l'information et des dépôts de sources à la disposition de la recherche en histoire et en sciences sociales.

Le projet de loi fédérale sur les archives constitue un effort pour ancrer dans le droit cette nouvelle signification sociale des archives à un niveau national, alors que le codex déontologique s'efforce de définir et de renforcer les normes éthiques de la profession à un niveau international.

Einleitung

Archive sind Teile und Produkte der Gesellschaft und widerspiegeln deren Entwicklung. Die umwälzenden Veränderungen, denen unsere Gesellschaft insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg ausgesetzt ist, haben auch die Archive nicht verschont. Aus den Inseln der Vergangenheit sind moderne Informationszentren geworden, die an den immer rascheren Modernisierungen teilhaben, ja sie konditionieren – oder aber sie sind abgekoppelt worden vom aktuellen Geschehen und fristen ihr Dasein als passive historische Aktenverwahrungsorte.

¹ Für wertvolle Mithilfe an diesem Aufsatz danke ich Peter Toebak und Susanne Graf-Brawand. Für zahlreiche Querbezüge verweise ich auf den Aufsatz von Jean-Marc Comment in dieser Nummer.

Vor einigen Jahren hat das Schweizerische Bundesarchiv seine Informationsbroschüre überarbeitet und sie neu herausgegeben unter dem Titel «Das Schweizerische Bundesarchiv, gestern und heute»². Damit haben wir dokumentiert, dass das Archiv einerseits Konstanz und Kontinuität repräsentiert, andererseits aber mit den aktuellsten Erfordernissen Schritt hält. Eine neue Informationsschrift müsste aus heutiger Sicht natürlich den Blick auf das Morgen ausweiten ...

Bleibender Wert und ständiger Wandel – das sind wesentliche Merkmale des modernen Archivwesens³. Mit bleibendem Wert meinen wir die unabdingbare langfristige Kontinuität, die bewahrende Funktion der Archive, die sich etwa im alten archivtektonischen und methodischen Grundsatz des «*quieta non movere*» und im «dauernden Wert» als Archivierungskriterium ausdrückt. Was den ständigen Wandel betrifft, so ist das Archivwesen in den letzten 30 Jahren durch die zunehmende Demokratisierung unserer westlichen Gesellschaft, durch den Abbau hierarchischer Strukturen und die Öffnung bislang geschlossener Institutionen entscheidend geprägt worden. Die Nachfrage nach Kultur im allgemeinen und historischer Information im speziellen ist stark angewachsen durch die Forderung der modernen Berufswelt nach lebenslanger Weiterbildung und die Entwicklung von der Arbeits- zur Freizeitgesellschaft.

Die Umwandlung der Industrie- zur Informationsgesellschaft auf der Makroebene hat ihre Spuren auch auf der Mikroebene hinterlassen. Unternehmen und Behörden sind nicht nur offener, sie sind gleichzeitig auch «informationsorientierter» geworden⁴. Nicht nur die Informatik, sondern auch die herkömmlichen Informationsverwalter und -lieferanten unterstützten diese Entwicklung und wurden ihrerseits dadurch beeinflusst. In Registraturen, Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archiven wuchsen die papierenen Bestände überproportional an; die Zustände riefen geradezu nach dem Computer.

Archive sind in der Informationsgesellschaft kein Sonderfall. Von den rasanten Veränderungen sind alle Informationsverwalter und -lieferanten betroffen, alle leiden sie darunter, reflektieren sie und profitieren davon.

2 Andreas Kellerhals-Maeder und Regula Nebiker (Hg.): *Das Schweizerische Bundesarchiv, gestern und heute*, Bern (1993).

3 Duchein nennt und behandelt als wichtigste Änderungen innerhalb des Archivwesens: «L'afflux des archives contemporaines: la révolution du préarchivage; l'afflux du public: de l'érudit au citoyen; les bâtiments et la conservation des documents: défis nouveaux, remèdes nouveaux; la révolution technologique»; Michel Duchein: «Archivistes d'hier et d'aujourd'hui: cinquante ans qui ont transformé l'archivistique», *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen*, 49 (1996) 579–587.

4 Stefan Grudowski: «Begriff Informationsmanagement aus Sicht von Information und Dokumentation», *Nachrichten für Dokumentation. Zeitschrift für Informationswissenschaft und -praxis*, 47 (1996) 352.

Dem breiten Publikum ist der Unterschied zwischen Bibliothek, Dokumentationsstelle und Archiv ohnehin kaum bewusst; für die Interessierten ist es wenig relevant, welche Stelle sie konsultieren: Hauptsache ist, dass sie ihr Wissen, ihre Information irgendwo holen oder noch besser abrufen können. Die Grauzonen der Überschneidungen zwischen den Bereichen der Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archive bestehen unzweifelhaft und geben immer noch oft genug Anlass zu Fachstreitigkeiten.

Eine enge Zusammenarbeit wird in der Zukunft immer wichtiger sein; der Zwang zur Effizienzsteigerung verlangt Vernetzung, vielleicht sogar bis zu einem gewissen Grad Integration.

Synergien zwischen den drei verschiedenen Typen von Informationsstellen ergeben sich zweifellos aus der Ähnlichkeit ihres Arbeitsgegenstandes. Lernen können wir voneinander zum Beispiel bei der Informationsvermittlung, wenn es darum geht, Online-Dienste anzubieten, die einen möglichst benutzungsfreundlichen Zugang zu vernetzter und komplementärer Information ermöglichen. Eine weitere gemeinsame Aufgabe ist der Lesesaalbetrieb, der durch fachkundige Beratung noch kundenfreundlicher gestaltet werden kann. Grosse Synergien liegen im Bereich Bestandserhaltung. Bibliotheken und Archive stehen beide vor dem Problem, grosse Mengen zerfallsgefährdeter Papiers dauerhaft aufzubewahren und – noch viel anspruchsvoller – die Informationen auf fragilen, ja flüchtigen audiovisuellen Trägermaterialien zu sichern und vor allem späteren Generationen zugänglich zu erhalten⁵.

Neben dem Verbindenden gibt es aber einen prinzipiellen Unterschied zwischen Archivgut einerseits und Bibliotheks- und Dokumentationsgut andererseits: Archive enthalten nach einer neueren Definition betriebsinternes, spezifisches Wissen, Bibliotheken und Dokumentationsstellen hingegen betriebsexterne, allgemeine Information⁶. Ein Archivbestand ist der schriftliche Niederschlag des Handelns oder Nicht-Handelns von Personen oder Organisationen; er entsteht sozusagen von selbst als die «aufgezeichnete Information» (recorded information). Die Bestände von Bibliotheken und Dokumentationsstellen dagegen werden bewusst gesammelt; sie entstehen aufgrund eines Planes, eines Konzeptes, mehr oder weniger gezielt oder nach den Gesetzen des Zufalls. Diese beiden Prinzipien, Übernahme und Sammlung, führen in der Praxis zu unterschiedlichen

5 Erwähnt sei in diesem Kontext die enge und fruchtbare Zusammenarbeit des Bundesarchivs mit der Schweizerischen Landesbibliothek im Projekt für die Erstellung einer Massenentsäuerungsanlage für Papier und im Rahmen des Vereins *Memoriav* zur Rettung audiovisueller Kulturgüter. Die Schweizerische Landesphonothek, das Schweizerische Filmarchiv, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft und das Bundesamt für Kommunikation sind die weiteren Gründungsmitglieder des Vereins *Memoriav*.

6 Grudowski: *Begriff Informationsmanagement*, 354–355.

Arbeitsabläufen. Das gemeinsame Ausbildungsprojekt der drei schweizerischen Berufsverbände der ArchivarInnen, BibliothekarInnen und DokumentalistInnen für den Bereich I&D (Information und Dokumentation) nimmt die skizzierten Gemeinsamkeiten auf, trägt aber auch dem dargelegten Unterschied Rechnung und ist als Stärkung der gesellschaftlichen Stellung der drei Berufsstände zu begrüßen⁷.

Das Archiv als «locus credibilis»

Über die Schweiz während des Zweiten Weltkrieges sind schon viele Bücher geschrieben worden; einige davon haben in der breiteren Öffentlichkeit schon in den sechziger und siebziger Jahren zu Kontroversen geführt, so z.B. die Arbeiten von Bonjour⁸ und Häsler⁹, die beide auch in der gegenwärtigen Situation wichtig sind. Andere, nicht minder seriöse Untersuchungen erhielten von Politik und Publikum wenig Beachtung und blieben auch in der Presse schier unerwähnt; ihre Bedeutung ist nur in der historischen Fachwelt zur Kenntnis genommen worden. Allen wissenschaftlichen Werken ist gemeinsam, dass sie auf dem Studium von archivischen Quellen beruhen, soweit diese zur Zeit der Abfassung zugänglich waren.

Die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Geschichtsbildes und damit des staatlichen Selbstverständnisses, die seit kurzem so tiefgreifend erschüttert ist, kann nur wiederhergestellt werden durch den Beizug und das umfassende Studium der zeitgenössischen amtlichen und privaten Originalakten, die in den Archiven rechtmässig aufbewahrt werden. Die Tatsache, dass sich im organisierten Staatsverband Originalakten befinden, die aufgrund von Richtlinien und Vorschriften erhalten und verwaltet werden, gibt den öffentlichen Archiven per definitionem eine Art Monopol. Dies ist der breiteren Öffentlichkeit normalerweise kaum bewusst, in Krisenzeiten wie der heutigen kann es aber plötzlich grosse Bedeutung bekommen. Die authentischen Dokumente erhalten Autorität und damit Beweiskraft, und das Archiv wird zum «locus credibilis», wie man schon im Mittelalter die Urkunden- und Aktenbestände von Päpsten, Kaisern, Königen und Städten usw. bezeichnet hat.

Mit der Bezeichnung des Archivs als «locus credibilis» wird manifestiert, dass das Archivgut eine bestimmte inhaltliche Objektivität enthält; die nationale und die internationale Gemeinschaft gehen implizit oder explizit davon aus, dass die originalen Dokumente die Bedingungen und

7 Peter Toebak: «Verlangen Ordnen und Beschreiben, Bewertung und Kassation eine archivspezifische Aus- und Fortbildung?», *Arbido*, 12 (1997) 2–5.

8 Edgar Bonjour: *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Basel (1970–1976).

9 Alfred A. Häsler: *Das Boot ist voll. Die Schweiz und die Flüchtlinge 1933–1945*, Zürich (1967).

Umstände einer früheren Periode oder Situation richtig wiedergeben. Zum Teil ist dies sicher so. Archivische Quellen werden seit langem in der Regel in ihrem Entstehungskontext aufbewahrt, erschlossen und vermittelt. Sie sind im Prinzip nicht zur Belehrung der Nachwelt verfasste *Traditionsquellen*, sondern unmittelbare *Überreste* bestimmter Handlungsabläufe. Diese Unmittelbarkeit verleiht ihnen zusätzliche Glaubwürdigkeit, und deren Erhaltung muss deswegen im Zentrum aller archivischen Bemühungen bleiben. Das sog. Provenienzprinzip bildet denn auch einen der Kernpunkte der archivischen Berufsethik, die erstmals im Herbst 1996 vom Internationalen Archivrat im internationalen «Code of Ethics» festgeschrieben und verabschiedet worden ist¹⁰.

Archivische Quellen enthalten nicht einfach *die* historische Wahrheit, die es ja bekanntlich ohnehin nicht gibt. Auch wenn im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass die archivierten Dokumente authentisch und echt sind, müssen sie doch bei ihrer Verwendung kritisch begutachtet werden. Archivgut durchläuft in der Regel einen dreifachen Filter: Erstens ist die Überlieferung geprägt von der vorarchivischen und der archivischen, systematischen oder «wilden» Bewertung, die über die Aufbewahrung bzw. Kassation der Dokumente entscheidet. Zweitens erfolgt die inhaltliche Erschliessung immer aus einer zeitgebundenen Perspektive heraus, und drittens sind Benutzungs- und Zugangsbeschränkungen aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes unumgänglich¹¹. Hinzu kommt, dass die aktenproduzierenden Beamten, Politiker, Wirtschaftsvertreter usw. mehr oder weniger bewusst, gezielt oder zufällig, ihre subjektiven Spuren in den Unterlagen hinterlassen. Alle diese subjektiven Komponenten schlagen sich zwangsläufig in den Archivbeständen nieder und relativieren deren Objektivität.

Der Umgang mit den dergestalt organisch gewachsenen authentischen Dokumenten muss angesichts der Autorität, die ihnen zukommt, äusserst sorgfältig und im eigentlichen Wortsinn kritisch, das heisst *differenzierend*, erfolgen. Historische Quellenkritik und archivische Methodik befähigen die Benutzenden zu einem Höchstmass an Objektivität – einem erstrebten Höchstmass nur, denn das Streben nach Objektivität bleibt immer auf die *Wahrheitssuche* beschränkt. Dementsprechend kommt der Ausbildung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen eine immense Bedeutung zu, zumal sich die Wahrheitssuche nicht auf den wissenschaftlichen Bereich beschränkt. Historiker und Archivare sind auch – und gerade im

10 Internationaler Archivrat: *Kodex ethischer Grundsätze für Archivare* (Originalversion englisch/französisch; die deutsche Übersetzung von Reimer Witt ist noch ungedruckt, Stand Januar 1997).

11 Vgl. z.B. Eric Ketelaar: «Der Archivar als Vermittler zwischen der toten Vergangenheit und dem lebenden Volk», *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen*, 48 (1995) 589–596.

heutigen Zusammenhang – dem nicht-wissenschaftlichen Publikum gegenüber verpflichtet: «Zeitgeschichte und Archiv wachsen (...) gemeinsam Aufgaben zu, die für das demokratische Selbstverständnis und für die Kontrolle von Verwaltung und Politik nicht zu unterschätzen sind.»¹²

Archive als Garanten des Rechtsstaates und der Wissenschaft

Obwohl die Funktion der Archive primär administrativer, rechtlicher und historischer Natur ist, kann sie sekundär auch politisch relevant werden. Im Laufe der Jahre 1996 und 1997 ist die politische Funktion der Archive in der schweizerischen Gesellschaft deutlich zum Vorschein gekommen. Was latent schon immer da gewesen ist, ist plötzlich manifest geworden. In besonderem Masse gilt dies für das Bundesarchiv; was sich heute auf der internationalen und nationalen Ebene abspielt, kann aber schon morgen mutatis mutandis auf Kantons- oder Gemeindeebene akut werden.

Die Geschichte lehrt, dass ein Land (aber auch Individuen, Organisationen usw.) in Zyklen von zwanzig, fünfzig oder mehr Jahren von seiner Vergangenheit eingeholt wird¹³. Die Vergangenheit, die man überwunden glaubte, wird unvermutet für die Gegenwart aktuell; neue Generationen hinterfragen das Vergangene, sie verlangen ein revidiertes Geschichtsbild und schaffen es sich auch. Dabei sind jeweils die Historiker und damit die Archive als die «Gedächtnisse der Nation» gefordert. Aus dem Schatten des Abgelegten treten die Archive plötzlich ins Rampenlicht und werden andernorts sogar als «Gewissen der Gesellschaft»¹⁴ bezeichnet.

Was lange nur die Fachwelt interessierte, wird unvermittelt zum öffentlichen Thema. Die meisten Vorwürfe von englischer, amerikanischer und jüdischer Seite betreffend die Rolle der Schweiz im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg waren der Historiker-Fachwelt zumindest in der Grundstossrichtung seit längerer oder kürzerer Zeit bekannt. Die Fakten zum Thema «Raubgold» beispielsweise liegen seit zwölf Jahren auf dem Tisch. Ebenfalls seit längerer Zeit bekannt und unlängst vom Bundes-

12 Ingo Schwab: «Zwischen Kernaufgaben und Sekundärwerten. Beobachtungen und Thesen zum Selbstverständnis der Archivare», *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen*, 49 (1996) 47–49.

13 Einige dieser Gedanken habe ich schon während eines Interviews mit den Journalisten Sebastian Speich und Shrage Elam ausgesprochen: «Kritisch heisst differenziert, Christoph Graf über die Rolle des Bundesarchivs als Informationsquelle für die Bergier-Kommission», *Cash*, Nr. 10 (7.3.1997), 83, 85; ausserdem verweise ich auf meinen Vortrag «Past is Prologue. Bemerkungen zur gegenwärtigen Vergangenheitsbewältigung», anlässlich der Informationstagung Bundesarchiv – Task Force vom 25.2.1997. Die an dieser Tagung gehaltenen Referate werden als «Dossier» des Bundesarchivs publiziert.

14 Broschüre des Rijksarchiefdienstes in den Niederlanden: *Archieven. Geheugen en geweten van de samenleving*, Den Haag (1996).

archiv aufgearbeitet und ergänzt sind die Grundtatsachen zur Flüchtlingspolitik¹⁵.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die *qualitativen* Erkenntnisse über die Geschichte der Schweiz im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg zumindest auf der *Makroebene* und für den politischen und den militärischen Bereich, gestützt auf die entsprechenden *Sachakten*, einigermaßen gesichert vorliegen. Was fehlt, sind gesicherte Erkenntnisse *quantitativer* Art, auf der *Mikroebene* und für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, Erkenntnisse, die zum grossen Teil nur aufgrund umfangreicher *serieller Aktenbestände* gewonnen werden können.

Die unabhängige Experten-Kommission, die der Bundesrat mit Beschluss vom 19. Dezember 1996 eingesetzt hat, soll deshalb die Rolle der Schweiz in den Kriegs- und Nachkriegsjahren von der Basis her, also am Basis-Quellenmaterial, systematisch aufarbeiten¹⁶. Diese Grundlage umfasst umfangreiche Serien von Einzelfallakten über Finanz- und andere Transaktionen sowie nachrichtenlose Vermögen, über betroffene Bürgerinnen und Bürger, über Flüchtlinge und so weiter. Da in der Zwischenzeit verschiedene Ämter und Dienststellen, die damals die Entscheide und Vorgänge ausgeführt und dokumentiert haben, umstrukturiert, anders eingeordnet oder aufgehoben worden sind, und weil die Kriterien, nach denen Akten aufbewahrt und erschlossen wurden, sich mit der Zeit auch verändert haben, ist der Zugang kompliziert und verlangt fundiertes Fachwissen. Die Untersuchungen werden dementsprechend langwierig sein. Allein der Aufwand für die Aufarbeitung der relevanten Bestände des Bundesarchivs beträgt nach unseren derzeitigen Schätzungen etwa vierzig Personenjahre!

Ein grosser Teil der Quellen, die jetzt zur Debatte stehen, ist bisher nie systematisch erforscht worden. Bisher standen eher politische und militärische Fragestellungen im Vordergrund; die wirtschaftshistorischen Quellen, die nun zum Zug kommen, haben bisher ein eher unbeachtetes Dasein gefristet. In kritischer Beurteilung unserer eigenen Arbeit müssen wir auch zugeben, dass ihnen, wegen der eher geringen Nachfrage und weil andere Themenkreise gesellschaftliche Priorität hatten, auch im Bundes-

15 «Die Schweiz und die Flüchtlinge / La Suisse et les réfugiés, 1933–1945», *Studien und Quellen, Zeitschrift des Schweiz. Bundesarchivs*, Nr. 22, Bern / Stuttgart / Wien (1996).

16 Der Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1996 betreffend die Einsetzung der Unabhängigen Experten-Kommission (nicht publiziert) stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 (Amtliche Sammlung 1996 III, 487ff.). Dieser definiert die vier Untersuchungsfelder (nachrichtenlose Vermögen von Naziopfern; Raubgut bzw. Raubgold; Fluchtgeld, andere Anlagen und Finanztransaktionen; Rezeptionsgeschichte nach 1945), und der Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1996 präzisiert und ergänzt sie, z.B. um die Flüchtlingspolitik.

archiv nicht besonders viel Gewicht beigemessen wurde. Der heute zentrale, aber sehr schwierig zugängliche Bestand der Schweizerischen Verrechnungsstelle z.B. musste erst noch zusätzlich und besser erschlossen werden. Es ist auch nicht völlig auszuschliessen, dass im Zuge der archivischen Bewertung in den letzten Jahrzehnten Quellen kassiert worden sind, die heute auf Interesse stossen würden. Das ist das Risiko jeder auch noch so sorgfältigen und gewissenhaften Bewertungstätigkeit; dass Bewertung und damit die Kassation eines Teils der produzierten Akten zur Bewältigung der archivischen Aufgaben unverzichtbar ist, braucht angesichts der Aktenflut auf Papier und anderen Datenträgern hier nicht weiter belegt zu werden.

Es ist anzunehmen, dass zumindest tendenziell, vielleicht sogar grundsätzlich neue historisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zum Vorschein kommen durch die Arbeit der für die Experten-Kommission tätigen Historikerinnen und Historiker, z.B. bezüglich der wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu den Achsenmächten und zu den Alliierten. Sicher aber werden in Fragen des Ausmasses und der Gewichtung neue Einschätzungen vorgenommen werden. Dieser Revisionsprozess stellt eine echte Herausforderung nicht nur für die Geschichtswissenschaft, sondern auch für die politisch Verantwortlichen und unsere Gesellschaft insgesamt dar, eine Herausforderung, in der die Archive eine zentrale Rolle zu spielen haben.

Private Archive

Bekanntlich verfügen nicht nur öffentliche Institutionen über Archive. Auch jede private Organisation baut während ihrer Geschäftstätigkeit einen Archivbestand auf. Auch in diesen Beständen befindet sich ein wichtiger Teil des «kollektiven Gedächtnisses» einer Gesellschaft. Der schriftliche Niederschlag der Handlungen privater Institutionen, wie er sich in deren Archiven findet, enthält eine Menge unentbehrlichen betriebsinternen Wissens. Aber meist sind Archive privater Betriebe und Institutionen weniger gut organisiert und nicht zugänglich für die Öffentlichkeit und für die Forschung. Die Betriebe entscheiden selbst über das Schicksal ihrer Archive, und die Unterlagen werden oft nur so lange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Vorschriften verlangen, d.h. für «Belege» in der Regel zehn Jahre. Als Konsequenz reicht dann auch das betriebliche Erinnerungsvermögen nicht weiter zurück. Mit den jüngsten Recherchen nach Quellen zur Rolle des Finanzplatzes Schweiz während des Zweiten Weltkriegs sind nun plötzlich auch die Archive privater Betriebe ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es haben sich darüber sogar heftige Auseinandersetzungen auf internationaler und nationaler Ebene entfacht. Hier

zeigt sich meiner Meinung nach der gesellschaftliche Stellenwert von privaten Archiven. In diesem Zusammenhang manifestierte sich eine Art Besorgnis über das «kollektive Gedächtnis» unserer Gesellschaft, das in solchen Archiven schlummert.

Ein junger Nachtwächter hat bekanntlich bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) in Zürich einen seiner Meinung nach unrechtmässigen, gemäss manchen Publikationen sogar kriminellen Tatbestand entdeckt. Während seines Rundgangs in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1997 beobachtete er, dass Akten aus der Kriegszeit zur Vernichtung bereitstanden. Am nächsten Tag fand diese auch tatsächlich statt. Der junge Mann wollte etwas tun: «Wenn Gott mir diese Akten in die Hände gibt, so muss ich etwas damit unternehmen.»¹⁷ Er spürte, dass Unrecht geschah: «Ich fühlte mich verpflichtet, auch dem jüdischen Volk gegenüber etwas zu tun.»¹⁸ Der Mann schlug Alarm und informierte die Repräsentanten der Israelitischen Cultusgemeinde in Zürich. Via Medien war bald das ganze Volk und die ganze Welt über die Vorgänge bei der SBG im Bild.

Die SBG sprach daraufhin von einem «bedauerlichen Fehler». Die Direktion hatte zwar schon am 10. Dezember 1996 intern einen generellen Aktenvernichtungsstopp veranlasst, d.h. noch vor dem einschlägigen Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996¹⁹. Trotzdem vernichteten Mitarbeiter in der zweiten Januarwoche potentiell relevante Akten. Besonders selten kommt mir als Archivar dabei vor, dass sogar Direktions- und Geschäftsleitungsprotokolle entsorgt wurden, Quellen, die meist von hohem Informations- und Beweiswert sind, wenig umfangreich und oft schön eingebunden, also eine Kategorie von Dokumenten, die normalerweise nicht vernichtet wird, es sei denn, dass grundsätzlich alle Akten vor einem gewissen Datum als überflüssig beurteilt werden.

Die Reaktionen waren heftig²⁰. Unter anderem wurde vom Bundesrat ein dringlicher Beschluss zur Inventarisierung der (noch) vorhandenen Akten bei Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltungen verlangt. Damit sollten weitere Aktenkassationen verhindert werden. Die ganze Geschichte löste vor allem in den internationalen Medien eine Welle der Empörung aus. In den Vereinigten Staaten wurde der Nachtwächter zu einer Art Volksheld emporstilisiert, was seine Entlassung allerdings nicht verhinderte. Die Schweizer Bevölkerung reagierte mit gemischten Gefühlen. Das Vertrauen in die Banken war jedenfalls gestört, und schlagartig war die Bedeutung von privaten Wirtschaftsarchiven und «wilden» Aktenver-

17 *Neue Zürcher Zeitung*, 15. Januar 1997.

18 A.a.O.

19 Bundesbeschluss vom 13.12.1996, siehe oben, Anm. 16.

20 Vgl. z.B. auch *Neue Zürcher Zeitung*, 16. Januar 1997.

nichtungen klar geworden. Tatsächlich besteht in bezug auf die systematische Führung privater Wirtschaftsarchive in der Schweiz dringender Handlungsbedarf.

Die Rolle des Schweizerischen Bundesarchivs

Die Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Finanzplatz Schweiz im Zweiten Weltkrieg finden zu einem grossen Teil im Bundesarchiv statt²¹. Die Originalquellen des «kollektiven Gedächtnisses» auf der nationalen Ebene werden vor allem hier verwaltet. Diese Quellen erleichtern weitere, gezielte Nachforschungen in privaten Archiven von Banken, Versicherungen, Treuhandgesellschaften und Betroffenen sowie in ausländischen Archiven ganz wesentlich.

Für die Zeit seit Herbst 1996 kann im Bundesarchiv von einem richtigen Ansturm gesprochen werden. Die Zunahme der Benutzerfrequenz beträgt seither ca. 40%. Dies bedeutet eine extreme Belastungsprobe für das Personal und die Infrastruktur. Die Belastung wirkt sich in der täglichen Arbeit aus, insbesondere in der massiv erhöhten Nachfrage nach Dokumenten, aber auch in Spezialrecherchen, speziellen Erschliessungsarbeiten und gezielten Sicherungsaktionen. Hinzu kommen Informationsveranstaltungen, zahlreiche Medienkontakte und eigene Publikationen²². Auch die Hilfestellungen des Bundesarchivs für die unabhängige Experten-Kommission bringen erhebliche Mehrarbeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schweizerischen Bundesarchivs sind sich der wichtigen Rolle, die das Archiv in dieser Krisenzeit zu spielen hat, bewusst und tun ihr Bestes zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Zugangs zu den Quellen. Als Vorbereitung für den sich abzeichnenden Ansturm und die Arbeit der Historiker-Kommission haben wir bereits im Sommer 1996 eine umfassende Analyse der Quellenlage für die fraglichen Untersuchungsbereiche erstellen lassen²³.

Die Nachforschungen betreffend die Rolle des Finanzplatzes Schweiz während des Zweiten Weltkrieges stellen für das Bundesarchiv nicht nur

21 Vgl. auch Graf, «Past is Prologue», siehe oben, Anm. 13.

22 Peter Hug / Marc Perrenoud: *In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten. Les avoirs déposés en Suisse par des victimes du nazisme et les accords d'indemnisation conclus avec les pays de l'Est*, Bern, Schweizerisches Bundesarchiv, Dossier 4 (1996 im Auftrag des Eidg. Departements für Auswärtige Angelegenheiten, 1997 vom Schweizerischen Bundesarchiv publiziert); «Die Schweiz und die Flüchtlinge, 1933–1945» (siehe oben, Anm. 15).

23 Peter Hug: *Analyse der Quellenlage für mögliche Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte* (ungedruckt), Bern (1996). Dieser Bericht und die vom Bundesarchiv erarbeiteten Ergänzungen weisen insgesamt weit über 6000 Archivschachteln mit relevantem Material aus.

eine Herausforderung, sondern auch – und vor allem – eine einzigartige Chance dar. Wir erleben die gegenwärtige Situation als Prüfstein für die Qualität unserer aktiven Erschliessungs- und Vermittlungsarbeit und damit auch als Bewährungsprobe für die Rolle des Archivs in unserer Gesellschaft. Auch – und gerade – wenn wir dabei gelegentlich ein Spannungsverhältnis zwischen historisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und politischer Opportunität erleben, betrachten wir die aktive Vermittlung historisch relevanter Unterlagen, die Offenlegung und kritische Aufarbeitung unserer jüngsten nationalen Vergangenheit als politisch und gesellschaftlich wichtige Aufgabe. Nur ein offener und kritischer, das heisst differenzierender Umgang mit unserer Vergangenheit wird es uns ermöglichen, die gegenwärtigen und zukünftigen Probleme unserer Gesellschaft und unseres Staates zu lösen.

Gesetzliche und berufsethische Grundlagen

Die Rolle des Bundesarchivs bei den erwähnten Nachforschungen zeigt, dass das Archivwesen in der Schweiz auch in Krisenzeiten der nationalen Identifikation unabhängig und aktiv funktionieren muss. Der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Archivierung²⁴, welcher lange vor dieser Krise entstanden ist und zur Zeit von den Eidgenössischen Räten behandelt wird, trägt nicht nur den eingangs dargelegten gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung, sondern soll vor allem eine solide gesetzliche Verankerung der Archivierung als einer rechtsstaatlichen Grundfunktion schaffen. Es geht nicht nur darum, das relevante Quellenmaterial vor allem für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung zu sichern, sondern es geht mindestens ebenso um die Sicherstellung der Rechtsgrundlagen, um Transparenz und Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns und damit um die Gewährleistung zentraler rechtsstaatlicher Grundsätze wie Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Es geht also um nichts mehr und nicht weniger als um die Stellung des Archivs in unserer Gesellschaft.

Deshalb regelt der Gesetzesentwurf nicht nur die Tätigkeit des Bundesarchivs als Institution, sondern die Archivierung als Funktion und Aufgabe der Bundesorgane. Archivierung umfasst den ganzen Lebenszyklus von Verwaltungs- und Regierungsunterlagen, von deren Entstehung und Verwaltung über die eigentliche Archivierung im engeren Sinne bis zu ihrer Vermittlung und Benutzung durch Dritte. Der Geltungsbereich des Gesetzesentwurfes wurde gegenüber dem geltenden Archivreglement im Interesse der Rechtsvereinheitlichung auf alle Bundesorgane ausgedehnt,

24 Entwurf und Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung, *Bundesblatt* 1997, II, S. 941.

insbesondere also auch auf die autonomen Anstalten. Diese sollen zwar auch weiterhin ihre eigenen Archive führen können, sie werden jedoch zur Archivierung «nach den Grundsätzen dieses Gesetzes» verpflichtet. Diese wichtigsten Grundsätze bestehen in der allgemeinen Anbietepflicht für alle Unterlagen an das zuständige Archiv, in der allgemeinen Ablieferungspflicht für alle vom Archiv in Zusammenarbeit mit den aktenproduzierenden Stellen für archivwürdig erklärten Unterlagen sowie in den benutzungsrechtlichen Bestimmungen.

Das Gesetz statuiert den Grundsatz des freien – und unentgeltlichen – Zugangs zum Archivgut nach Ablauf einer (von bisher 35 Jahren) neu auf 30 Jahre reduzierten Schutzfrist. Gleichzeitig wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Archivbereich präziser definiert; um den Ansprüchen des Datenschutzes grundsätzlich zu genügen, sieht der Entwurf – im Gegensatz zur bestehenden Regelung, welche keine explizite Verlängerung der Frist vorsieht – eine auf 50 Jahre verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile vor, welche nach Namen erschlossen sind.

Wichtig sowohl für die Verwaltungsökonomie als auch für die kontinuierliche Überlieferungsbildung und mithin für die gesellschaftliche Bedeutung der Archive ist auch die Tatsache, dass dem Bundesarchiv im Gesetzesentwurf das Recht und die Pflicht auferlegt werden, die Verwaltung der Unterlagen in den produzierenden Stellen zu beraten und zu regeln.

Im Sinne des föderalistischen Prinzips regeln die Kantone die Archivierung ihrer Unterlagen weiterhin autonom. Einige, so vor allem die Kantone Zürich und Basel-Stadt, haben kürzlich ebenfalls neue zeitgemässe und analoge gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, andere Kantone bereiten solche vor²⁵.

In der Zusammenfassung der Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung werden Aufgaben und Bedeutung nicht nur des Bundesarchivs, sondern auch der Staats- und Kommunalarchive folgendermassen definiert:

«Die öffentlichen Archive erfüllen ein wesentliches Anliegen jedes demokratischen Rechtsstaates, indem sie staatliches Handeln dokumentieren und so für alle Bürgerinnen und Bürger überprüfbar machen. Sie sind das kollektive Gedächtnis unseres Staates und belegen die Entstehung und Entwicklung unserer individuellen und kollektiven Freiheiten und Rechte. Archive bilden die Infrastruktur, welche es Bürgerinnen und Bürgern, Forscherinnen und Forschern ermöglicht, Einsicht in vergangene staatliche und gesellschaftliche Vorgänge zu gewinnen, Geschichte zu schrei-

25 Kt. Zürich: Archivgesetz vom 24. September 1995 (OS, Bd. 53, S. 267); Kt. Basel-Stadt: Gesetz über das Archivwesen vom 11. September 1996 (*Kantonsblatt Basel-Stadt*, Nr. 71, 14.9.1996, S. 1033).

ben. Einsicht in die Entstehung der Gegenwart schafft eine wichtige Voraussetzung für demokratisch-politisches Handeln. Überlieferungsbildung und Sicherung des möglichst offenen Zugangs zur Information sind zentrale Aufgaben der Archive.»²⁶

Damit wird meines Erachtens die Stellung der Archive in unserer Gesellschaft zutreffend umschrieben.

Die nationalen Gemeinsamkeiten in der Archivwelt müssen aber auch im internationalen Kontext gesehen werden, da die moderne Informationsgesellschaft bekanntlich ein globales Phänomen ist. Wichtiges Rückgrat für ein in den Grundsätzen einheitliches Berufsverständnis bildet neuerdings der bereits erwähnte «Code of Ethics», der im Herbst 1996 vom Internationalen Archivrat in Peking verabschiedet worden ist²⁷. Die Vereinigung Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) hat sich an ihrer Arbeitstagung vom 21. März 1997 in Bern mit diesem Thema befasst. Man setzte sich mit Fragen und Überlegungen zu den Regeln, Pflichten und Rechten des Berufsstandes auseinander. Der internationale Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare verdeutlicht die Prinzipien der Archivarbeit, die Bearbeitung, Aufbewahrung und Benutzung der Bestände. Alte Bestände und neue Medien werden dabei als ebenbürtig gewichtet. Der rote Faden, der durch den Kodex läuft, betrifft die Notwendigkeit von persönlicher Integrität, Objektivität und Unparteilichkeit der Archivarinnen und Archivare. Jeglichem Druck von «Dienstherrn, Eigentümern, Betroffenen und Archivbenutzern» soll widerstanden werden, berufsfremde Einmischung ist als unzulässig zu beurteilen. Nur auf diese Weise kann die «Integrität von Archivgut» geschützt werden, sind «zuverlässige» Nachweise über Vorgänge und «unparteiische» Dienstleistungen gewährleistet. Und nur so kann das Archiv als «locus credibilis» für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft bzw. für die ganze Gesellschaft gelten.

Schlussfolgerungen

Die moderne pluralistische Informationsgesellschaft hat die Archive in ihrer Kernfunktion bestätigt und gestärkt, ihr konkretes Erscheinungsbild und ihre Arbeitsmethoden jedoch radikal verändert. Je komplexer und informatisierter unsere Gesellschaften werden, desto wichtiger werden Archive als offene Informations- und moderne Dienstleistungszentren. Ihre ursprünglichen Funktionen als Hüterinnen der Rechts- und Verwaltungsgrundlagen und als kollektive Gedächtnisse, als Know-how-Zentren für

26 Entwurf und Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung, s. oben, Anm. 24.

27 *Code of Ethics*, siehe oben, Anm. 10.

Informationsmanagement und als Quellengrundlage für historische und sozialwissenschaftliche Forschung haben sich in Wechselwirkung mit der gesellschaftlichen und informationstechnischen Entwicklung entfaltet. Modernisierung und Demokratisierung haben die Öffnung der Archive gestärkt und umgekehrt: Technisierung und Informatisierung haben die Schlüsselfunktion der Archive in der Informationsverwaltung gefordert und gefördert. Rechtsstaatliche Funktion und historische Überlieferungs- bildung bedingen und ergänzen sich gegenseitig; Archive sind gleichzeitig die «munimenta» und die «monumenta» unserer Gesellschaft²⁸.

Die aktuelle Auseinandersetzung um die Rolle der Schweiz im Zusammen- hang mit dem Zweiten Weltkrieg stellt zwar eine grosse Herausforde- rung dar, ist aber auch eine einzigartige Chance für die Archive im allge- meinen und das Bundesarchiv im besonderen. Die kollektive Gedächtnis- funktion des Archivs kann sowohl in seiner rechtlich-politischen als auch in seiner historisch-wissenschaftlichen Dimension der Öffentlichkeit be- wusst gemacht werden, und das Archiv kann eine aktive Vermittlungsrolle bei der Aufarbeitung der Vergangenheit, damit bei der Stiftung einer kol- lektiven Identität und für die Lösung der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Probleme spielen.

Der Entwurf für das Bundesgesetz über die Archivierung stellt den Ver- such einer gesetzlichen Verankerung der dargelegten gesellschaftlichen Bedeutung des Archivs auf nationaler Ebene dar, und der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare versucht, dieses Archiv- verständnis im berufsständischen Rahmen und auf internationaler Ebene zu normieren und damit zu stärken.

28 Munimenta = Beweisstücke; monumenta = Erinnerungsstücke. Eric Ketelaar, scheidender Allge- meiner Reichsarchivar der Niederlande, prägte dieses Begriffspaar.